

Planerhaftung im Brandschutz (1. Teil)

Differenzierte Pflichtenlage



Prof. Dr. Gerd Motzke, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München, Honorarprofessor an der Jur. Fakultät der Universität Augsburg für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht

Der Planer ist im Bereich des Brandschutzes unterschiedlich in der Pflicht. Der Planer hat den bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Diese Pflichtenlage besteht wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Ausrichtung der Allgemeinheit und damit letztlich der Gesellschaft gegenüber. Werkvertraglich ist der Planer seinem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, die Planung, Koordinierung und Objektüberwachung so vorzunehmen, dass das Bauwerk frei von Sachmängeln entsteht. Und schließlich ist der Planer verkehrssicherungspflichtig; das bedeutet, das geplante Werk muss den Anforderungen an die Verkehrssicherheit genügen. Die Verkehrssicherheitsanforderungen enden nicht mit der Übergabe des Objekts an den Auftraggeber. Soweit der Objektzustand Verkehrssicherheitsanforderungen genügen muss, wird die Einhaltung des entsprechenden Zustandes

gefordert, womit der Planer auch in der Nutzungsphase verantwortlich bleibt, wenn die geplanten technischen Brandschutzmaßnahmen hinter dem Soll zurückbleiben und eine Kompensation durch organisatorische Brandschutzmaßnahmen ausscheidet.

Den Hintergrund bildet der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat als Bauherr den bauordnungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Genügt sein Objekt nicht den Anforderungen an die Verkehrssicherheit, ist er Dritten gegenüber als Verursacher der Gefahrenquelle in der Verpflichtung. Der Bauherr zieht fachkundige Planer zu Rate, um das geplante Objekt in Übereinstimmung mit dem Bauordnungsrecht und den Verkehrssicherungsanforderungen zu errichten. Der Bauherr schafft mit seinem Bauwerk ein potentielles Risiko, das sich schädigend auf Dritte, deren Gesundheit, Leib und Leben wie auch deren Besitz und Eigentum auswirken kann. Also kann der Bauherr in die Haftung kommen, wenn er den Vorbeugungsanforderungen nicht gerecht wird. Diese konkretisieren sich in den Verkehrssicherungspflichten. Diese können mit den Anforderungen in den Bauordnungen unter Brandschutzgesichtspunkten identisch sein und erfahren eine weitere Präzisierung in den einschlägigen technischen Regelwerken. Werkvertragliche Anforderungen und solche nach den Regeln der Verkehrssicherungspflicht erhalten jedoch in Rechtsprechung und Literatur ihre eigene Ausprägung, so dass allein die Beachtung der Gebote des Bauordnungsrechts nicht genügen muss.

Öffentliches Recht – vorbeugender Charakter

Der öffentlich-rechtlichen Seite geht es um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Sanktionierung im Fall von vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverstößen. Die Anforderungen der Bauordnungen sind abstrakt vorbeugend. Sie finden ihre Konkretisierung in den verschiedenen, auf spezielle Objekte zugeschnittenen Verordnungen und eingeführ-

ten Technischen Baubestimmungen sowie Muster-Richtlinien. Der Zweck der vorbeugenden Maßnahmen ist vielfältiger Art: Personenschutz und Sachwertschutz. Der Kreis der Personen und Sachen kann unterschiedlich gezogen werden. Bauordnungen formulieren Anforderungen an die Verkehrssicherung. Die Frage ist, ob damit den Anforderungen an die Verkehrssicherheit in jeder Weise Rechnung getragen wird, also die Anforderungen des Bauordnungsrechts letztlich auch maßgebend sind für den Drittschutz unter dem Gesichtspunkt der bürgerlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflicht. Konkret gefragt geht es darum, ob die Anforderungen des Bauordnungsrechts identisch sind mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, worauf § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB abstellt.

Aspekte der Verkehrssicherung

Ausgangspunkt der Verpflichtung zur Verkehrssicherung ist, dass Dritte vor Schädigungen durch risikobehaftete Objekte zu schützen sind. Der Bauherr schafft eine Gefahrenquelle und es liegt an ihm, diese Gefahrenquelle zu beherrschen. Das Objekt wird im Brandfall zur Gefahrenquelle, Sicherung vor den damit verbundenen Gefahren ist unter dem Gesichtspunkt der Ausbreitung des Feuers und des Rauchs angezeigt. Versagen die Beteiligten, drohen zivilrechtliche Haftungslagen in Gestalt von Schadensersatzansprüchen Verletzter. Die Anforderungen an den Brandschutz und Rauchschutz verfolgen das Ziel, die Gefahrensituation zu beherrschen. Die Einhaltung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit wird der Vorbeugung wegen geschuldet. Die Frage ist, ob der Vorbeugungscharakter sowohl des Bauordnungsrechts als auch der Verkehrssicherungsanforderungen für die Einheit des Anforderungsprofils sorgt oder Unterschiede bestehen. Das hat deshalb einen hohen Stellenwert, weil die eventuelle Verschiedenheit des Sicherheitsprofils den Planer zumindest zur Aufklärung und Beratung nötigt.

Werkvertragliche Aspekte

Der Bauherr stellt mit der Zuziehung von Planern sicher, dass das Bauwerk den Brandschutzanforderungen entspricht. Werkvertraglich ist es die Aufgabe der Planer, das Bauwerk unter den Aspekten des Brandschutzes und des Rauchschutzes so zu planen, dass Brände durch die entsprechenden baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen vermieden werden (vorbeugender Brandschutz). Ein Bauwerk, das unter Brand- und Rauchschutzgesichtspunkten nicht den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht, ist auch unter privatrechtlichen Aspekten mangelhaft, was Schadensersatzforderungen gegen den Planer auslöst. Die Frage ist jedoch zudem, ob sich damit die Anforderungen an die Mangelfreiheit erschöpfen, oder ob die Planung darüber hinausgehende Qualitäten aufzuweisen hat. Damit stellt sich das Problem des Verhältnisses der anerkannten Regeln der Technik und der bauordnungsrechtlichen Parameter. Wenn nämlich die anerkannten Regeln der Technik oder darüber hinausgehend eigenständig zu entwickelnde Anforderungen das Sicherheitsniveau im Bereich der Verkehrssicherung und damit der unerlaubten Handlung bestimmen, wird der werkvertraglich geschuldete Erfolg des Planers nicht bereits bei Erreichung des bauordnungsrechtlichen Sicherheitsprofils erreicht sein.

Mehrfache Zugriffsmöglichkeit

Dabei ist die Gewährleistung die eine Seite. Sie ist nach fünf Jahren abgeschlossen und beendet. Eine unter Brand- und Rauchgasgesichtspunkten mangelhafte Planung, Koordinie-

rung oder Objektüberwachung mit schädlichen Folgen für Personen und Sachen darf jedoch nicht nur auf dieser Grundlage betrachtet werden. Die Haftung aus unerlaubter Handlung darf nicht aus dem Auge verloren werden. Das ist die Einstandspflicht Dritten gegenüber. Sie knüpft daran, dass die Planung, Koordinierung oder

Objektüberwachung die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eines Projekts nicht beachtet haben.

Die Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren nach Schadensentstehung. Das heißt: Die Haftung für Schäden aus einem Brand samt dessen Folgen, als dessen Ursache auch Planungsfehler aus-

gemacht werden, verjährt praktisch nicht (vgl. § 199 BGB). Das Schuldrechtsreformgesetz hat das gesamte Verjährungsrecht neu geregelt, wobei die Verjährungsfrist grundsätzlich drei Jahre beträgt, jedoch erst zu laufen beginnt mit Kenntniserlangung vom Schaden und vom Schädiger. Für die Tatbestände der unerlaubten Handlung, wozu die Haftungstatbestände im vermeidbaren Brandfall gehören, droht ohne Rücksicht auf Fälligkeit und Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis eine 30-jährige Verjährungsfrist als Maximalfrist. Denn nach § 199 Abs. 2 BGB verjähren Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder die grobfahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Regelungen und Parameter

Für den Planer sind demnach die zu beachtenden Parameter von besonderer Bedeutung. Zwischen gesetzlichen Anforderungen und solchen technischer Art ist zu unterscheiden. Technische Anforderungen sind dabei rechtlich nur beachtlich, wenn das Recht den Zugriff auf eine schriftliche Technikregel zulässt.

A. Technische Parameter

Technische Regelwerke, insbesondere die DIN-Normen, sind keine Rechtsnormen, sondern Handlungsempfehlungen im Dienste einer technisch ordnungsgemäßen Leistung. Zu denken ist hier insbesondere an die lange Reihe der Regeln, die in der Bauregelliste A be-

züglich feuerhemmender oder schwer entflammbarer Bauteile aufgelistet werden.

B. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen haben unterschiedlichen Charakter. Neben den gesetzlichen Regelungen nach Werkvertragsregeln und den Regelungen der unerlaubten Handlung stehen vertragsrechtliche Bestimmungen des BGB oder der VOB. EU-Recht spielt zusätzlich eine Rolle.

EG-rechtliche Vorgaben

Die EG-Bauproduktenrichtlinie, die nicht unmittelbar gilt, sondern der Umsetzung in nationales Recht bedarf, formuliert im Anhang I wesentliche Anforderungen. Bezüglich des Brandschutzes heißt es dort: Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt werden, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt;
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt werden;
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird;
- die Bewohner des Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können;
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist (also alles Planungs- und Ausführungsaufgaben).

Fazit: Der Kreis der geschützten Dritten ist sehr groß; Anforderungen werden an die Entwurfsarbeit und an die Ausführung gestellt. Diese Anforderungen werden geprägt vom Verbraucherschutzgedanken, vom Drittschutz. Nationales Recht soll dafür sorgen, dass diesen Vorgaben Rechnung getragen wird.

Nationale Vorgaben

a) Länderbauordnung - Musterbauordnung

Unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt die Umsetzung in den Länderbauordnungen auf der Grundlage der Musterbauordnung. Dieser Umsetzung geht es um die Verarbeitung und Verwendung der zulässigen Produkte, was über die Bauregellisten gesichert wird.

Konstruktiv werden an die Planung hinsichtlich des Gesamtkonzepts wie auch bezüglich einzelner Bauteile, z.B. Treppen

oder Wände, Dächer, Rettungswege, Flure u. ä. bestimmte Anforderungen gestellt. Dabei können allerdings genauere Anforderungsdetails durchaus fehlen, womit eine gewisse Lösungsoffenheit besteht. Im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs und einer Vereinfachung der Antragstellung kommt es im Bauordnungsrecht zu Konkretisierungen über eingeführte Technische Baubestimmungen.

b) Sonstige brandschutzrechtliche Anforderungen nach öffentlichem Recht

Sonstige Anforderungen aus öffentlich-rechtlicher Sicht finden sich in den verschiedensten Verordnungen nach Landesrecht – so länderspezifisch in den Garagenverordnungen, der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume, der Warenhausverordnung, Versammlungsstättenverordnung und der Gaststättenbauverordnung. Diese Regelwerke enthalten Sonderregelungen im Hinblick auf den besonderen Charakter dieser speziellen Bauten, die wegen des Publikumsverkehrs oder der sonst besonderen Gefahrenlage speziellen Anforderungen zu genügen haben. Das wird z.B. deutlich hinsichtlich der Anforderungen an Treppen: Die MBO fordert in § 34 Abs. 1, dass jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss eines Gebäudes über mindestens eine Treppe zugänglich sein muss. Die Versammlungsstättenverordnung bestimmt, dass Zugänglichkeit über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen gegeben sein muss. Schweigt § 34 MBO hinsichtlich der näheren Anforderungen an die Ausbildung einer Treppe im Hinblick auf DIN 18065, die als Technische Baubestimmung eingeführt ist, enthält § 23 Versammlungsstättenverordnung in den Absätzen 8 bis 10 exakte Vorgaben für die nähere Auslegung einer Treppe in einer Versammlungsstätte.

c) Eingeführte Technische Baubestimmungen

Von diesen Rechtsvorschriften sind eingeführte Technische Baubestimmungen und Muster-Richtlinien zu unterscheiden. Deren Aufgabe besteht in der Konkretisierung der Lösungsansätze an Stellen, wo das Bauordnungsrecht Offenheit lässt. Eingeführte Technische Baubestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 3 MBO und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung. Eingeführte Technische Baubestimmungen

können z. B. DIN-Normen sein; dazu gehören aber auch andere Regelungen. Das zivilrechtliche Problem, das mit dem Werkvertragsrecht und dem Recht der unerlaubten Handlung verknüpft ist, besteht darin, ob über diese eingeführten Technischen Baubestimmungen das Anforderungsprofil generell, also auch maßgeblich für das Werkvertragsrecht und die Verkehrssicherungsregeln vorgegeben wird. Dazu gehören z. B. die Hochhausrichtlinie, die Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen (MLAR) oder die Musterindustriebau-Richtlinie. Ob deren Anforderungen identisch sind mit der nach der Verkehrsauffassung zu bestimmenden Sorgfaltsanforderung ist das maßgebliche Haftungsproblem. Hier soll lediglich knapp auf die MLAR eingegangen werden.

Hierbei handelt es sich gleichfalls um eine auf der Grundlage des § 3 MBO erlassene Musterrichtlinie. Den Ländern bleibt es überlassen, diese Musterrichtlinie als eingeführte Technische Baubestimmung zu übernehmen, also einzuführen und damit für die Verwaltung als verbindlich zu erklären. Eine eingeführte Technische Baubestimmung stellt eine Verwaltungsanweisung dar, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bedeutsam ist. Wie bei der Hochhausrichtlinie auch stellt sich die Frage, ob das für das Bauordnungsrecht maßgebliche Regelwerk für die vertragsrechtliche Ordnungsmäßigkeit wie auch die bürgerlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht leitend ist. Letztlich geht es dabei darum, ob die MLAR inhaltlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Leitungsanlagenbau gleichgestellt werden kann. Lippe/Wesche/Rosenwirth [1] führen bezüglich der Anwendung der bauaufsichtlichen Regelungen aus, den Planer und die Ausführenden sollten diese Regelungen nicht daran hindern, die tatsächlichen Risiken am Bauwerk zu hinterfragen und ggf. nachzuweisen, dass abweichende Regelungen erforderlich werden oder möglich sind, um einen optimalen Brandschutz zu erreichen. Äußerungen solcher Fachleute machen demnach deutlich, dass mit derartigen Vorgaben in gewissem Umfang ein Mindestschutz erreicht wird, jedoch für Optimierungen ohne weiteres Platz ist.

Diese Autoren kennen auch das Prinzip der Kompensation, also des Ersatzes einer durch die MLAR vorgesehenen Lösung durch eine andere, so z.B. Montage von F30-Unterdecken oder I30-Kanäle durch im Brandfall aufschäumende Kabelbeschichtungen oder Kabelvollbandagen. [2] Hinsichtlich der Leitungsbefestigungen innerhalb von I-Kanälen empfehlen die Autoren Lippe/Wesche/Rosenwirth [3] in Abweichung – oder Ergänzung – von der MLAR auch eine solche Befestigung der Leitungen, dass deren Absturz verhindert wird. Der Beitrag wird in Brandschutz 1/2006 fortgesetzt. Literatur: [1] Kommentar zur MLAR S. 7, [2] Kommentar zur MLAR S. 103, [3] Kommentar zur MLAR S. 32